

Anlage 6 zu TOP 8 der Vorlage DS-Nr. 2021/0852 für den Rat am 22.06.2021

hier: Ergänzung Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen

Unter der o.a. Vorlage wurden die nachfolgend genannten verkaufsoffenen Sonntage bereits zur Beratung eingebracht.

Innenstadt/Fußgängerzone

1. 05.09.2021 anlässlich der Veranstaltung „Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine“
2. 10.10.2021 anlässlich der Veranstaltung „Herbstmarkt“ (Arbeitstitel)
3. 28.11.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes „13. Winterwald“

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 10.06.2021 per E-Mail und postalisch erfolgt (Fristsetzung 16.06.2021):

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der Ratsvorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen Anlagen) beigefügt.

Stellungnahmen wurden seitens

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, sh. Anlage 1
Erzbistum Köln, sh. Anlage 2
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., sh. Anlage 3
IHK Bonn/Rhein-Sieg, sh. Anlage 4

abgegeben und werden dem Rat der Stadt Troisdorf hiermit zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung vorgelegt.

Unter Verweis auf die beigefügten Anlagen hier eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Angaben ver.di (Anlage 1)

Ver.di geht in seiner Stellungnahme (verständlichweise) durchaus kritisch mit der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen um.

Abschließend wird dennoch vorgetragen:

„Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.“

Es wird jedoch um Information gebeten, wenn sich die in der Vorlage vorgetragene Art und Anzahl der Aussteller*innen ändert.

Erzbistum Köln (Anlage 2)

Das Erzbistum Köln stimmt in seiner Stellungnahme den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich zu; plädiert jedoch weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Anmerkung

Dieser restriktiven Auslegung und Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen kommt die Stadt Troisdorf im Sinne des Gesetzgebers nach. Zudem werden von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte nur drei verkaufsoffene Sonntage anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. (Anlage 3) und IHK Bonn/Rhein-Sieg (Anlage 4)

Aus Sicht des Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. und der IHK Bonn/Rhein-Sieg bestehen gegen die Freigabe der geplanten Ladenöffnungen keine Bedenken.

Keine Stellungnahmen wurden seitens der **Handwerkskammer Köln** und des **Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein**, 53721 Siegburg, abgegeben.

Aus den Erfahrungen der Vorjahre werden von diesen beiden Stellen, jedoch keine Bedenken gegen die Freigabe der geplanten Ladenöffnungen geäußert.

In Vertretung



Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Stellungnahme ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 18.06.2021

Anlage 2 – Stellungnahme Erzbistum Köln vom 16.06.2021

Anlage 3 – Stellungnahme Einzelhandelsverband vom 11.06.2021

Anlage 4 – Stellungnahme IHK Bonn/Rhein-Sieg vom 15.06.2021



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Rathaus
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 18.06.2021

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2021 auf dem Gebiet der
Stadt Troisdorf am 05.09.21, 10.10.21 und 28.11.21**

Ihre Zeichen 32.1-Bu
Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die ergänzenden Informationen, über die geplanten
Sonntagsöffnungen am 05.09.2021, 10.10.2021 und 28.11.2021, auf dem Gebiet
der Stadt Troisdorf.

Zu der geplanten Öffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015
erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den
öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich
genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen
beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der
Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das
Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Münster in
Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und am 15.08.2016 (4 B
887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und
Münster bezogen.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine
geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten
Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung
erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur
insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die
Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen
seines Umfangs oder seiner besonderen



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer Entscheidungen im Jahr 2018 bedarf es notwendigerweise einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält, ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde. Ihren Ausführungen entnehmen wir, dass die Aussteller- und Ausstellerinnen in gleicher Anzahl wie in den Jahren vor Corona auf dem Gelände sein werden. Sollte sich an der Anzahl und Art der Aussteller*innen etwas ändern, bitten wir um eine Information Ihrerseits.

Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten– gegen eine sonntägliche Öffnung. Nach unserer Prüfung, bewegen sich die von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen im Rahmen der Rechtsverordnung und werden somit von uns nicht angegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stellv. Geschäftsführerin

Buhr, Andreas

Von: Gisela.Mallmann-Dourgounis@Erzbistum-Koeln.de
Gesendet: Mittwoch, 16. Juni 2021 08:17
An: Buhr, Andreas
Betreff: Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2021; Ihr Aktenzeichen 32.1-Bu; unser Aktenzeichen R60888 /75

Verkaufsoffene Sonntage 2021 in der Stadt Troisdorf, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4
Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Buhr,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.06.2021 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin
Erzbistum Köln | Generalvikariat
Stabsabteilung Recht

Marzellenstr. 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547
Telefax 0221 1642 1903

gisela.mallmann-dourgounis@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss. Save our planet!

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

 **Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen**

Stadt Troisdorf
Herrn Andreas Buhr
Amt für Sicherheit und Ordnung
Postfach 1701
53827 Troisdorf

11.06.2021

per Mail: buhra@troisdorf.de

**Stellungnahme
Verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2021**
Ihr Schreiben vom 10.06.2021

Sehr geehrter Herr Buhr,

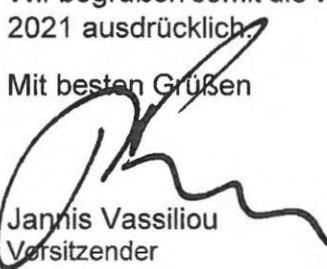
besten Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2021 in Troisdorf.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen, insbesondere in der Zeit während und nach der Corona-Pandemie.

Gemäß Ihrer dargestellten Begründung sehen wir das öffentliche Interesse sowie den notwendigen räumlichen und zeitlichen Bezug zur Ladenöffnung als hinreichend dargestellt und belegt an. Es bestehen somit unsererseits keine Bedenken. Alle Voraussetzungen nach § 6 LÖG NRW sind erfüllt.

Wir begrüßen somit die vorgesehenen Sonntagsöffnungen im Jahr 2021 ausdrücklich.

Mit besten Grüßen


Jannis Vassiliou
Vorsitzender

**Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Stadt Troisdorf
Amt für Sicherheit und Ordnung
Herrn Andreas Buhr
Kölner Straße 178
53840 Troisdorf

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

15.6.2021

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

am Sonntag den 5.9.2021 im Rahmen des „Tag der Familie und Troisdorfer Vereine“

am Sonntag den 10.10.2021 im Rahmen des „Herbstmarktes“,

am Sonntag den 28.11.2021 im Rahmen des „13. Winterwaldes“,

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltung und des Geltungsbereichs sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die aufgeführten Veranstaltungen im Vordergrund stehen und nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.



Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr